

**MILIZVERBAND**  
**ÖSTERREICH**  
**UNABHÄNGIG · ÜBERPARTEILICH**  
**Stockhofstraße 46, 4020 Linz, Tel. 0732/663405**

Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 WIEN

Zur Einsicht freigegeben  
37 GE/9.90

Datum:	6. APRIL 1990	LINZ, am 04.04.1990
Verteilt:	6.4.90 010	

*zur Einsicht freigegeben*

10/SN-307/ME

Sehr geehrte Damen und Herren !

Beiliegend übermittelt der Milizverband Österreich im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens 25 Exemplare seiner Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Heeresgebührengesetzes. Weiters teilt der Milizverband Österreich mit, daß dem BMLV / Leg C zwei Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt wurden.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt  
für den Milizverband Österreich

  
 Mag. Renato Reiterer

P R Ä S I D E N T E N K O N F E R E N Z  
D E R M I L I Z V E R B Ä N D E Ö S T E R R E I C H S  
MILIZVERBAND ÖSTERREICH BUNDESVEREINIGUNG DER MILIZVERBÄNDE  
4020 LINZ 5071 WALS

---

H E E R E S G E B Ü H R E N G E S E T Z 1985

STELLUNGNAHME DER  
PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH  
ZUR GEPLANTEN ÄNDERUNG

---

L I N Z

S A L Z B U R G

Im MÄRZ 1990

---

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebühren gesetzes SEITE: 2

---

**H E E R E S G E B Ü H R E N G E S E T Z 1985**

**Stellungnahme und Vorschläge des Milizverbandes Österreich  
zur geplanten Änderung**

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
**Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebührengesetzes SEITE: 3**

---

**EINLEITUNG**

Der Präsidentenkonferenz der Milizverbände Österreichs gehören der Milizverband Österreich und die Bundesvereinigung der Milizverbände als Dachorganisation aller Milizverbände Österreichs an. Die Präsidentenkonferenz der Milizverbände Österreich hat sich als größte Interessensvertretung unserer 200.000 Milizsoldaten die WEHRGERECHTIGKEIT für unsere Milizsoldaten und daher die Beseitigung diskriminierender oder benachteiligender Gesetzesbestimmungen zum Ziel gesetzt.

Die Präsidentenkonferenz tritt weiters bei der Durchsetzung des Milizsystems für Verwaltungsvereinfachungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ein.

Die Präsidentenkonferenz begrüßt und unterstützt daher die vorgesehenen Änderungen des Heeresgebührengesetzes, weil sie soziale Nachteile beseitigen und die Rechtsstellung der Milizsoldaten wesentlich verbessern.

Die Präsidentenkonferenz unterbreitet in der Stellungnahme auch Vorschläge zur grundsätzlichen Anpassung des Heeresgebühren gesetzes an die Bedürfnisse und Erfordernisse der Milizsoldaten. Der wichtigste Vorschlag zielt auf eine rasche Neuregelung der Gehaltsentschädigungen für Milizsoldaten ab.

Die Präsidentenkonferenz hält es für untragbar, daß Milizsoldaten nach dem Übungsende im Durchschnitt drei Monate, manchmal sogar noch länger, auf die vollständige Abgeltung ihrer Bezüge warten müssen. Die Ursachen liegen in dem derzeitigen umständlichen und daher personal- und arbeitsintensiven Verwaltungsverfahren.

Die Präsidentenkonferenz hält die Gehaltsfortzahlung für alle Milizsoldaten für die ideale Lösung, wobei die Unternehmer ihre Ansprüche für entgangene Arbeitsleistung bei der dem Übungsmonat folgenden Steuerleistung geltend machen. Diese Lösung ist für den Staatshaushalt aufkommensneutral, weil dem Einnahmenausfall durch verringerte Steuerabgaben Ausgabeneinsparungen im selben Umfang gegenüberstehen. Zusätzlich würde sich der Staat durch den Wegfall der notwendigen Administration Personalkosten ersparen.

Diese Lösung setzt aber den Konsens der Sozialpartner und damit einen entsprechenden Meinungsbildungsprozeß voraus, der nur mittel- und langfristig erzielbar ist.

Die Präsidentenkonferenz tritt daher als Zwischenziel für eine raschere Abwicklung der Gehaltsentschädigungen durch eine Änderung des Heeresgebührengesetzes ein.

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
**Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebührengesetzes SEITE: 4**

---

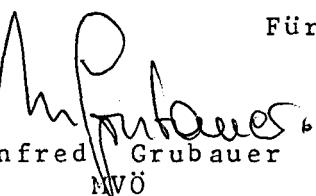
Das erfordert

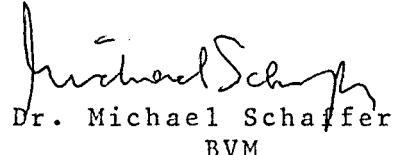
- \* die alleinige Zuständigkeit des Heeresgebührenamtes für die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Ausbezahlungsmodalitäten sowohl für den Friedensbetrieb als auch für die Fälle des § 2 Absatz 1 lit. a bis c WG 78,
- \* den Versand der EDV-gerechten Antragsformulare mit dem E-Befehl, weil dadurch die Anträge bereits vor Übungsbeginn gestellt und durch das HGeB A bearbeitet werden können,
- \* die Wahlmöglichkeit
  - für das Entschädigungsverfahren, wenn der Milizsoldat keine Gehaltsfortzahlung hat, oder
  - für das Kostenersatzverfahren, wenn der Dienstgeber dem Milizsoldaten freiwillig Gehaltsfortzahlung für die Übung gewährt und daher seine Ansprüche selbst beim HGeB A geltend macht.
- \* die Beseitigung der Höchstbemessungsgrundlage für die Gehaltsentschädigungen
- \* den Wegfall der Ausbezahlung der Pauschalentschädigung bei den Übungen und damit die Entlastung der Wirtschaftsdienste bei den Landwehrstammregimentern.

Die Präsidentenkonferenz hält ihre Vorschläge auch für die Milizsoldaten bzw im Falle einer freiwillig gewährten Gehaltsfortzahlung auch für die Unternehmer akzeptabel, wenn diese innerhalb von 14 Tagen ab Übungsende mit der Überweisung der ihnen zustehenden Beträge rechnen können.

Die Präsidentenkonferenz appelliert daher an die Abgeordneten des Hohen Hauses, die Benachteiligung und Diskriminierung unserer Milizsoldaten zu beseitigen und die vorgeschlagenen Änderungen im Heeresgebührengesetz aufzunehmen.

März 1990  
 Für die Präsidentenkonferenz

  
 Manfred Grubauer  
 MVÖ

  
 Dr. Michael Schäffer  
 BVM

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
**Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebühren gesetzes SEITE: 5**

---

I. Neuregelung der Gehaltsentschädigungen bei Übungen und den Fällen des § 2 Absatz lit a bis c WG 78

Gesetzliche Grundlagen : Abschnitte V und VI Heeresgebühren gesetz

Die derzeit gültigen Bestimmungen sind absolut untragbar, weil

- \* die Milizsoldaten ihre Anträge erst nach Übungsende geltend machen können und oft bis zu drei Monaten oder noch länger bis zur Abgeltung ihrer Gehaltsentschädigungen warten müssen,
- \* das Verwaltungsverfahren zeit- und arbeitsaufwendig ist, weil mit den Landwehrstammregimentern, den Heereskassen und dem Heeresgebührenamt insgesamt drei Verwaltungsdienststellen eingebunden werden müssen,
- \* nicht alle Gehaltsansprüche zur Gänze abgegolten werden,
- \* Selbstständig Erwerbstätige finanziell benachteiligt werden.

Ziel der Änderungen :

- \* Einheitliche Regelungen für Übungen und Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit a bis c WG 78
- \* Alleinige Zuständigkeit des HGeB A
- \* Beendigung der Verwaltungsverfahrens bis spätestens 14 Tage ab Übungsende
- \* Beendigung des Verwaltungsverfahrens in den Fällen des § 2 Abs 1 lit a bis c WG 78 bis spätestens 8 Tagen ab Antritt des Präsenzdienstes
- \* Ermessensbestimmungen zur Abgeltung aller Ansprüche, die gesetzlich nicht erfaßbar und normierbar sind,
- \* Erweiterung des Entschädigungsmodus für selbstständig Erwerbstätige

3. Begründung :

3.1. Zuständigkeit des Heeresgebührenamtes

Das Heeresgebührenamt muß allein zuständig sein für die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Ausbezahlungsmodalitäten sowohl für den Friedensbetrieb als auch für die Fälle des § 2 Absatz 1 lit a bis c WG 78. Diese Zuständigkeit sollte um die Modalitäten bei der Abwicklung des Familienunterhaltes für Grundwehrdiener während des Grundwehrdienstes erweitert werden.

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
**Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebühren gesetzes SEITE: 6**

---

Die alleinige Zuständigkeit des HGebA hat folgende Vorteile

- \* Die Wehrpflichtigen haben eine zentrale und kompetente Stelle, die für ihre Ansprüche zuständig ist,
- \* Die Verwaltungsabläufe werden gestrafft, weil
  - die Ausbezahlung der Pauschalentschädigung während der Übungen,
  - die "Teilberechnungen" der Wirtschaftsversorgungsstellen und
  - die Erstellung eines Bescheides für die gesamte Übungsdauer entfallen
- \* Die EDV-Unterstützung des HGebA ist nun wirtschaftlich vertretbar und ermöglicht rasche Verwaltungsabläufe

Aus diesen Gründen erhält der Milizsoldat sein Gehalt innerhalb von 14 Tagen ab Übungsende vollständig ersetzt. Bisher muß er darauf bis zu 90 Tage ( = 3 Monate oder 12 Wochen ) warten.

Die Konzentrierung der alleinigen Kompetenzen beim HGebA führt schon deshalb zu strafferen Verwaltungsabläufen, weil die enormen Auszahlungsverzögerungen nicht durch verspätete Bescheiderlassung entstehen, sondern durch die Folgearbeiten bei den Wirtschaftsversorgungsstellen bei den Landwehrstammregimentern. Dies deshalb, weil die Dezentralisierung in diesen Fällen einer ökonomischen Arbeitsweise zuwiderläuft.

3.2. Versand der Antragsformulare mit dem E-Befehl

Die Antragsformulare werden derzeit nicht mehr gemeinsam mit den E-Befehlen versandt, sondern den Milizsoldaten gesondert durch die Landwehrstammregimenter zugeschickt. Spätestens erhalten die Milizsoldaten die Antragsformulare bei Übungsbeginn.

- \* Das Antragsformular sollte auf Endlosformular und auf EDV-gerechte Bearbeitung umgestellt werden. Dadurch können die Antragsformulare im Durchschreibeverfahren mit dem E-Befehl mitbeschriftet werden. Dieses Verfahren ermöglicht es, wesentliche Daten des E-Befehles mitzuerfassen, ohne daß den Ergänzungsabteilungen Mehrarbeiten entstehen.

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH'S**  
**Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebühren gesetzes SEITE: 7**

---

**3.3. Wahlmöglichkeiten im Entschädigungsverfahren**

Es sollte Wahlmöglichkeit geschaffen werden, die es den Milizsoldaten und ihren Dienstgebern ermöglicht, selbst zu bestimmen, ob eine Gehaltsfortzahlung gewährt wird oder nicht.

**3.3.1. Entschädigungsverfahren** : Der Milizsoldat hat keine Gehaltsfortzahlung und beantragt wie bisher die Gehaltsentschädigung durch das Bundesheer. Der Milizsoldat ist Partei im Sinne des AVG.

**3.3.2. Kostenersatzverfahren** : Der Milizsoldat und sein Dienstgeber einigen sich auf eine freiwillige Gehaltsfortzahlung für die Dauer der Übung. Der Dienstgeber stellt mit demselben Antragsformular den Antrag auf Kostenersatz beim HGeB.A. Der Dienstgeber wird Partei im Sinne des AVG.

**3.3.3. Sammelanträge** : Werden mehrere Mitarbeiter eines Unternehmens in einem Jahr zu Übungen einberufen und gewährt ihnen der Dienstgeber eine freiwillige Gehaltsfortzahlung, sollte der Dienstgeber die Möglichkeit bekommen, im Kostenersatzverfahren anstelle der einzelnen Anträge einen Sammelantrag bis zum 31.12. des Folgejahres an das HGeB.A zu stellen.

**3.4. Beseitigung der Höchstbemessungsgrundlage**

Die Höchstbemessungsgrundlage führt zu einer Benachteiligung von Spitzenkräften aus der Wirtschaft, weil ihre Gehälter die Höchstbemessungsgrundlage übersteigen und daher nicht zur Gänze abgegolten werden. In der Folge gehen der Miliz und damit dem Bundesheer bewährte Spitzenkräfte verloren.

Eine Beseitigung der Höchstentschädigung würde ca 12 Millionen Schilling kosten, eine Anhebung von derzeit 6,5 auf 49 v.H. des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ( 3 28 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 ) würde ca 11,5 Millionen S kosten. Damit wären 99,8 Prozent der Milizsoldaten abgefunden. ( Berechnungen auf Basis 1989 ).

Bei einem jährlichen Ausgabenvolumen von ca 200 Millionen S für Entschädigungen sind die Kosten von 12 Millionen S bei Wegfall der Höchstbemessungsgrundlage gerechtfertigt.

**Der Wegfall der Höchstbemessungsgrundlage hat aber eine große psychologische Bedeutung :**

Wenn die Unternehmer rechnen können, daß im Kostenersatzverfahren tatsächlich ihre Ansprüche für ihre Mitarbeiter vollständig abgegolten werden, werden sie eher bereit sein, freiwillig Gehaltsfortzahlungen zu gewähren.

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
**Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebührengesetzes SEITE: 8**

---

**3.5. Antragsstellung vor Übungsbeginn**

Milizsoldaten im Entschädigungsverfahren oder ihre Dienstgeber im Kostenersatzverfahren sollten ihre Anträge bereits vor Übungsbeginn an das HGeB A senden können. Dadurch wird eine frühzeitige Bearbeitung der Anträge möglich und eine Überlastung durch "Bearbeitungsspitzen" im Frühjahr und im Herbst vermieden.

- \* Das mobverantwortliche Kommando meldet nach Übungsende dem HGeB A die teilnehmenden Milizsoldaten.
- \* Als Bemessungszeitraum für die Höhe der Entschädigung sollte sowohl der Zeitraum (drei oder zwölf Monate) vor Antritt der Übung als auch (wenn der Antrag früher gestellt wird) vor der Antragsanstellung herangezogen werden.
- \* Nach Einlangen der Teilnehmerliste über tatsächlich an der Übung teilgenommenen Milizsoldaten veranlaßt das HGeB A binnen 14 Tage ab Übungsende die Überweisung der vollständigen Gehaltsentschädigung (Entschädigungsverfahren) oder dem vollständigen Kostenersatz (Kostenersatzverfahren).

**3.6. Wegfall der Pauschalentschädigung bei Übungen**

Unter der Voraussetzung, daß das Heeresgebührengesetz im Sinne der Punkte 3.1. bis 3.5. geändert wird, kann auch die Ausbezahlung der Pauschalentschädigung bei Übungen entfallen.

Milizsoldaten, die derzeit nur einen Anspruch auf die Pauschalentschädigung haben wie z.B. Studenten beantragen ebenfalls beim HGeB A ihre Pauschalentschädigung unter Beischluß der Inschriftenbestätigung.

Der Wegfall der Pauschalentschädigung und der dazu notwendigen Ausbezahlung führt zu Verwaltungsvereinfachungen und Entlastungen des Wirtschaftspersonals der Landwehrstammregimenter bei den Übungen.

**3.7. Schaffung eines Ermessensspielraumes**

Es ist in der Praxis nicht möglich, die Gesetzeslage so zu gestalten, um alle möglichen Fälle einer Gehaltsentschädigung zu erfassen und zu normieren.

Aus diesem Grund sollte ein Ermessensspielraum geschaffen werden, um konkrete Schwierigkeiten und Nachteile im Einzelfall zu vermeiden. Mit einem Ermessensspielraum könnten z.B. Einzelfälle wie

- "Schichtarbeiterzulagen",
- "gleichzeitiger Beginn des Dienstverhältnisses mit dem Übungsbeginn" oder
- "Verschiebung oder Entfall eines Dienstverhältnisses wegen der Präsenzdienstleistung" gelöst werden.

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebührengesetzes SEITE: 9

---

3.8. Sonderbestimmungen für Waffenübungen und Funktionsdienste bis zu drei Tagen.

Die Zahl der Milizsoldaten, die Waffenübungen oder Funktionsdienste mit einer Dauer bis zu drei Tagen, insbesondere an Wochenden leisten, steigt von Jahr zu Jahr.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Überstunden von Wi-Personal an Wochenden sollten bei Waffenübungen und Funktionsdienste bis zu drei Tagen kein Antrag auf Pauschalentschädigungen gestellt werden.

\* In diesen Fällen melden die Landwehrstammregimenter jeweils bis zum 1.6. und 1.12. jedes Kalenderjahres in einer Liste die Milizsoldaten und Zahl der jeweils geleisteten Übungstage bzw Funktionstage

-- an die Ergänzungsbehörden zwecks EDV-mäßiger Erfassung und

-- an das HGeB A zwecks Überweisung der Pauschalentschädigung und der Taggelder bzw Dienstgradzulagen für den jeweiligen Zeitraum.

Dasselbe gilt natürlich für die anrechenbaren Zeiten der Freiwilligen Milizarbeit, die einmal jährlich bis zum 1.12. des Kalenderjahres zu melden und abzurechnen sind.

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebührengesetzes SEITE: 10

---

**3.9. Sonderbestimmungen für selbständig Erwerbstätige**

Der Entschädigungsmodus für selbständig Erwerbstätige ist derzeit äußerst unbefriedigend. Die derzeit gültige Regelung entspricht in keiner Weise auch nur annähernd dem tatsächlichen Verdienstentgang.

In der Folge gehen schon allein aus finanziellen Erwägungen wertvolle Führungskräfte für die Milizarmee verloren.

Erforderlich ist daher eine höchstmögliche Flexibilität, die bei der Änderung des Heeresgebührengesetzes berücksichtigt werden sollten.

- \* Wird eine Steuerunterlage herangezogen werden, muß es dem selbstständig Erwerbstätigen überlassen bleiben, auf die aktuellste warten zu können.
- \* Neben den Steuerunterlagen sollten auch andere Unterlagen zugelassen werden, die für den Nachweis des Verdienstentgangs tauglich sind z.B. Substitutionskosten an Stelle der Entschädigung bei Ärzten, Landwirten, Anwälten usw.

**3.10. Bestimmungen für § 2 Absatz 1 lit a bis c WG 78**

Eine systemimmanente Eigenschaft des Milizsystems ist die Tatsache, daß Milizsoldaten für einen Einsatz "bereit" gehalten wird und erst im Anlaßfall einberufen werden.

Im Sinne der "Abhaltestrategie" erfolgt die Einberufung der Milizsoldaten vor Ausbruch von Kampfhandlungen und mit dem Ziel, diese durch rechtzeitige Aufbietung des Bundesheeres zu verhindern. Jedenfalls erfolgt das zu einem Zeitpunkt, zu dem das Staatsgefüge völlig intakt ist wie z.B. bei einem Grenzschutzeinsatz.

**Die Frage der finanziellen Absicherung der Familien der einberufenen Milizsoldaten wird somit zu einer zentralen Frage des Milizsystems.**

Die Bestimmungen des § 41 Heeresgebührengesetz, wonach im Fall des § 2 Absatz 1 lit a WG 78 (Einsatzfall) die Zuständigkeiten über die Gehaltsentschädigungen vom HGeBA auf die Bezirksverwaltungsbehörden übergehen, ist wirklichkeitsfremd und entspricht nicht mehr den geänderten Rahmenbedingungen.

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebührengesetzes SEITE: 11

---

Das Heeresgebührengesetz ist dahingehend zu ändern, daß

- \* im Fall des § 2 Absatz lit a WG 78 das HGeB A sachlich zuständig für die Gehaltsentschädigungen wird,
- \* die Übermittlung bestimmter Daten der einberufenen Milizsoldaten von den Ergänzungsbehörden mittels Datenträger an das HGeB A erfolgt
- \* diese Übermittlung der Daten die Entschädigungsanträge der Milizsoldaten ersetzt,
- \* das HGeB A alle sieben Tage eine Akontozahlung auf der Basis der letzten Familienunterhalts- oder Entschädigungsbescheides anweist.
- \* das HGeB A das Entschädigungsverfahren erst nach Beendigung des Einsatzes ( Entlassung aus dem Präsenzdienst ) beendet.

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebühren gesetzes SEITE: 12

---

II. Einheitliches Taggeld für den Grundwehrdienst und Waffenübungen, Funktionsdienste, Truppenübungen oder aoPD

Gesetzliche Grundlage : § 3 Abs 2 Zi 1 der geplanten Novelle

Die geplante Novelle sieht ein Taggeld von S 60.- für den Grundwehrdienst vor, aber nur ein Taggeld von nur S 45.- für Truppenübungen, Waffenübungen, Funktionsdienste und den aoPD vor.

Ziel der Änderung :

\* Angleichung der Taggelder

Begründung :

Die geplante Erhöhung des Taggeldes für den Grundwehrdienst von derzeit S 45.- auf S 60.- muß auch für die Truppenübungen und Waffenübungen gelten.

Eine Unterscheidung ist sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

## PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH

Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebühren gesetzes SEITE: 13

---

III. Verwaltungsvereinfachungen durch Zusammenfassung des Taggeldes und der Dienstgradzulage zu einer "Miliz-Dienstzulage" für alle Wehrpflichtigen

Eine effiziente Verwaltungsvereinfachung mit einer Verwirklichung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verbunden mit einer enormen Verringerung des administrativen Zeit- und Arbeitsaufwandes bringt die Zusammenlegung des Taggeldes und der Dienstgradzulage zu einer

"Miliz-Dienstzulage"

für alle Wehrpflichtigen.

Mit der Einführung einer "Dienstzulage" entfallen

- \* der große Zeit- und Arbeitsaufwand für die Berechnung der Barbezüge sowie für die Erstellung der Auszahlungslisten durch die Verwendung EDV-gestützte Zahlungslisten
- \* die erforderlichen Personalkosten der Berufssoldaten für die Berechnung und Erstellung der Auszahlungslisten
- \* die beträchtlichen Wartezeiten bei Übungen durch die vereinfachte Ausbezahlung
- \* die Personalkosten für Berufssoldaten bei der Ausbezahlung bei den Übungen, weil die eingeteilten Milizsoldaten selbst die Ausbezahlung übernehmen und durchführen können

Die Einführung der "Dienstzulage" umfaßt zwei Phasen.

In der Phase 1 müssen die bisher fünf Arten des Taggeldes auf ein einziges Taggeld reduziert werden. Damit verbundene Nachteile für bestimmte Wehrpflichtige - Offiziere haben z.B. ein höheres Taggeld - können durch eine aliquote Erhöhung der Dienstgradzulagen ohne finanziellen Mehraufwand ausgeglichen werden.

In der Phase 2 werden das nun vereinheitlichte Taggeld und die Dienstgradzulage zur "Dienstzulage" zusammengefaßt.

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
**Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebühren gesetzes SEITE: 14**

---

**Phase 1 : Vereinheitlichung des Taggeldes**

**Gesetzliche Grundlage : § 3(2) der geplanten Novelle des HGeB**

**Ziel der Änderung :**

- \* Verwaltungsvereinfachungen im Wirtschaftsdienst durch die Einführung eines einheitlichen Taggeldes für alle Wehrpflichtigen
- \* Zur Vermeidung von Benachteiligungen sollen die Dienstgradzulagen aliquot erhöht werden

**Begründung :**

Die Vereinheitlichung des Taggeldes auf ein einziges Taggeld für alle Wehrpflichtigen ist aus Gründen der

- \* Verwaltungsvereinfachung,
- \* der Sparsamkeit,
- \* der Wirtschaftlichkeit ,
- \* der Zweckmäßigkeit und
- \* der praktischen Anwendung

absolut erforderlich.

Die derzeitige Gesetzeslage sieht auch nach der vorgesehenen Novellierung weiterhin fünf verschiedene Beträge für das Taggeld vor.

Diese Situation führt daher auch weiterhin bei Truppen- und Kaderübungen zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand und zu teilweise grotesken, sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen von Wehrpflichtigen.

Zu welcher grotesken Ungleichbehandlung von Milizsoldaten die verschiedenen Ansprüche auf das Taggeld in der Praxis führt, sei am Beispiel von drei Wachtmeistern angeführt, an einer gemeinsamen Übung ihrer Kompanie in der Gesamtdauer von 10 Tagen teilnehmen :

Bei dieser zehntägigen Übung nehmen Wachtmeister teil, die in dieser Zeit

- \* eine Kaderübung ( Taggeld S 60.- ), oder
- \* eine Kaderübung ( Taggeld S 60.- )
- und eine Truppenübung ( Taggeld S 45.- ) oder
- \* eine freiwillige Waffenübung ( Taggeld S 45.- )

leisten.

Dazu folgendes Beispiel :

Wachtmeister A. ist truppen- und kaderübungspflichtig und

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH  
Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebühren gesetzes SEITE: 15

---

erhält für vier Tage Kaderübungen (Vorstaffelung,) S 240.- Taggeld und für sechs Tage Truppenübungen S 270.-, zusammen also S 510.- Taggeld. Dazu kommen noch S 230.- Dienstgradzulage. Der Gesamtbetrag beträgt somit S 740.-.

Wachtmeister B ist nicht truppen-, aber kaderübungs-  
pflichtig und leistet in den zehn Tagen daher Kaderübun-  
gen. Er erhält S 600.- Taggeld und S 230.- Dienstgrad-  
zulage, zusammen S 830.-.

Wachtmeister C. ist weder kader- noch truppenübungs-  
pflichtig und bekommt für zehn Tage freiwilliger Waffe-  
nübungen S 450.- Taggeld und S 230.- Dienstgradzulage,  
zusammen also S 680.-.

Diese unterschiedlichen Beträge führen zusätzlich zu einem  
erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Berechnung und Ausbezah-  
lung, da diese auf verschiedenen Verrechnungs posten verrechnet wer-  
den müssen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung bei der Behandlung der  
gebührenrechtlichen Angelegenheiten bei Truppen- und Kaderübungen  
sowie überhaupt im Wirtschaftsdienst sollte daher für das Taggeld  
nur ein Betrag in der Höhe wie bisher von derzeit 45.- S festge-  
legt werden.

Die daraus entstehende Nachteile für bestimmte Gruppen von  
Wehrpflichtigen können durch eine aliquote Erhöhung der Dienst-  
gradzulagen ausgeglichen werden.

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
**Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebührengesetzes SEITE: 16**

---

Phase 2 : Verwaltungsvereinfachung durch Zusammenlegung des Taggeldes und der Dienstgradzulage zur "Miliz-Dienstzulage".

Gesetzliche Grundlagen : §§ 3 und 4 HGeB<sup>G</sup>

Ziel der Änderung :

\* Weitere Verwaltungsvereinfachungen durch Zusammenlegen der bisherigen Taggelder und Dienstgradzulagen zu einer "Dienstzulage" für alle Wehrpflichtigen.

Begründung :

Mit einem einheitlichen Taggeld und den Dienstgradzulagen liegt kein sachlicher Grund mehr vor, diese Unterscheidungen aufrechtzuerhalten.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sollten sie daher zu einer einheitlichen, den Dienstgraden entsprechenden Dienstzulage zusammengefaßt werden.

Die Dienstzulage für den Wehrmann würde somit S 45.- pro Tag oder S 1.350.- pro Monat betragen, das entspricht dem bisherigen Taggeld. Die weiteren Dienstzulage würden sich abgestuft nach den Dienstgraden erhöhen.

Um den bedeutenden Auswirkungen dieser Zusammenfassung zu einer "Dienstzulage" gerecht zu werden, sollen die bereits einmal erwähnten Vorteile nochmals angeführt werden.

Mit der Einführung einer "Dienstzulage" entfallen

- \* der große Zeit- und Arbeitsaufwand für die Berechnung der Barbezüge sowie für die Erstellung der Auszahlungslisten durch die Verwendung EDV-gestützte Zahlungslisten
- \* die erforderlichen Personalkosten der Berufssoldaten für die Berechnung und Erstellung der Auszahlungslisten
- \* die beträchtlichen Wartezeiten bei Übungen durch die vereinfachte Ausbezahlung
- \* die Personalkosten für Berufssoldaten bei der Ausbezahlung bei den Übungen, weil die eingeteilten Milizsoldaten selbst die Ausbezahlung übernehmen und durchführen können

**PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH**  
Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebühren gesetzes SEITE: 17

---

IV. Einführung von Leistungsabgeltungen für Wehrpflichtige, die die vorgesehenen Abschnitte einer Kaderausbildung erfolgreich abschließen

Gesetzliche Grundlagen : § 5 HGeB G 85 :

Ziel der Änderung

- \* Einführung von Leistungsabgeltungen für Wehrpflichtige, die sich einer Kaderausbildung unterziehen und die vorgesehenen Abschnitte erfolgreich abschließen.

Begründung :

Die vorgesehene Einführung von "Leistungsabgeltungen" für die Kaderausbildung durch die Erhöhung der Monatsprämien ist grundsätzlich zu begrüßen und verwirklicht die Forderung des Milizverbandes Österreich nach einer Anerkennung der Leistungen von Miliz-Kadersoldaten.

Trotzdem geht der Entwurf an den Bedürfnissen einer finanziellen Anerkennung der Kaderausbildung vorbei, weil er lediglich die vorbereitende Kaderausbildung ( vbK ) im Grundwehrdienst abdeckt und die weiterführende Kaderausbildung unberücksichtigt lässt.

So werden bei der Unteroffiziers-Kaderausbildung die weiteren Abschnitte wie "Miliz-Unteroffiziers-Kurs 1" ( Dauer 12 Tage ), "Miliz-Unteroffiziers-Kurs 2" ( Dauer 19 Tage ) und der "Stabs-Unteroffiziers-Kurs" ( Dauer 25 Tage ) nicht berücksichtigt.

Bei der Offiziersausbildung werden vor allem die Einheitskommandanten-Kurse ( Dauer jeweils 2 Wochen ) nicht berücksichtigt.

Gerade diese weiterführenden Kurse belasten die betroffenen Miliz-Kadersoldaten besonders stark, sind aber für eine qualifizierte Kaderausbildung unentbehrlich.

Aus diesem Grund sollte die Anerkennung der erbrachten Leistungen anstelle der vorgeschlagenen erhöhten Monatsprämien für die vorbereitende Kaderausbildung durch "Leistungsabgeltungen" für jeden Abschnitt einer erfolgreich absolvierten Kaderausbildung erfolgen.

## PRÄSIDENTENKONFERENZ DER MILIZVERBÄNDE ÖSTERREICH

Stellungnahme zur Änderung des Heeresgebührengesetzes SEITE: 18

V. Schaffung einer gesetzlichen Anspruchsgrundlagen für die Fahrtkostenvergütung bei der freiwilligen Milizarbeit

Gesetzliche Grundlage : Ein Anspruchsgrundlage fehlt sowohl im derzeit gültigen Wehrgesetz als auch im geplanten Wehrrechts-Änderungs-Gesetz 1988

Ziel der Erweiterung :

\* Ersatz der Fahrtkosten bei der freiwilligen Milizarbeit

Vorschlag der Erweiterung :

Dem § 7 HGeB 85 wäre als neuer Absatz anzufügen :

"Soldaten und Angehörige des Milizstandes haben bei den Übungs- und Einsatzvorbereitungen ihrer Einsatzorganisation sowie bei Erfüllung der ihnen dabei übertragenen, notwendigen Anordnungen einen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten."

Begründung :

Ein Milizbataillon setzt sich aus Angehörigen zusammen, die im gesamten Gebiet eines Bundeslandes wohnen oder sogar aus mehreren Bundesländern kommen und daher zur Ort der Milizveranstaltung oft beträchtliche Wegstrecken einschließlich der damit verbundenen Fahrtkosten in Kauf nehmen müssen.

Ein Beispiel aus der Praxis : Ein Angehöriger des Milizstandes wohnt in Wien und ist bei einem Bataillon in Amstetten oder in Eisenstadt eingeteilt. Für die Erfüllung seiner Aufgaben in der Milizfunktion fährt er in seiner Freizeit auf eigene Kosten nach Amstetten oder Eisenstadt.

Nochmals : Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt freiwillig, unentgeltlich und in der Freizeit, aber dafür auf eigene Kosten. Das ist ein Zustand, der jeder sozialen Gerechtigkeit widerspricht und auf Dauer untragbar ist, weil er das Prinzip der Freiwilligkeit mißbraucht.

Ein Angehöriger des Milizstandes, der sich freiwillig in seiner Freizeit unentgeltlich für seinen Zweitberuf "Miliz" engagiert und damit mehr als andere Mitbürger für den Dienst an der Gemeinschaft leistet, erwartet nicht, daß er dabei finanziell etwas verdient. Was ihm aber die Gemeinschaft dafür geben kann und muß, ist zumindest der Ersatz der ihm anfallenden Fahrtkosten.